

S a t z u n g

über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Flachslanden für den Ortsteil Virnsberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Flachslanden folgende Satzung:

Geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Flachslanden über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Flachslanden für den Ortsteil Virnsberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 20.12.2016 und geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Flachslanden über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Flachslanden für den Ortsteil Virnsberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 09.11.2021

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegewohner betreibt der Markt eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 – 7, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 20 ff.),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 22 – 23).

ZWEITER TEIL

Der Friedhof des Marktes Flachslanden Ortsteil Virnsberg

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der Friedhof des Marktes Flachslanden (Ortsteil Virnsberg) ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird vom Markt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist.
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof des Marktes Flachslanden (Ortsteil Virnsberg) ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Der Markt Flachslanden kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 26), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die vom Markt Flachslanden zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung des Marktes Flachslanden Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält auf Antrag einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann vom Markt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Flachslanden. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrab, Familiengrab und Kindergrab (§ 10),
 2. Wahlgrab und Kinderwahlgrab (§ 11),
 3. Urnen- und Urnenwahlgrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 Best V) ein Reihengrab zu.

§ 10 Einzelgräber, Familiengräber und Kindergräber

- (1) Einzelgräber, Familiengräber und Kindergräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Im Einzelgrab und Kindergrab darf nur eine Leiche und im Familiengrab zwei Leichen nebeneinander bestattet werden.
Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Im übrigen sind die Vorschriften des § 11 Abs. 1, 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Wahlgräber und Kinderwahlgräber

- (1) Wahlgräber und Kinderwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht zunächst für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
In Wahlgräbern dürfen die Leichen nur wie in § 10 aufgeführt bestattet werden. Urnen dürfen mit bestattet werden. Wahlgräber können nur in den bereits erschlossenen und zur Bestattung freigegebenen Feldern vergeben werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert

worden ist.

- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen (Familiengräber). Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatz 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt Flachslanden unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann der Markt Flachslanden über das Grab anderweitig verfügen. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 25) bereitgestellt werden.
- (2) Urnengrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt Flachslanden vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Reihengräber für Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie

berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber, Familiengräber (§10) und Wahlgräber (§11):

Einzelgrab	Länge: 2,10 m, Breite: 0,80 m, Abstand: 0,30 m
Familiengrab	Länge: 2,10 m, Breite: 1,60 m, Abstand: 0,30 m
2. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (§ 12):

	Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
--	-------------------------------
3. Kindergräber

	Länge: 1,00 m, Breite: 0,65 m
--	-------------------------------

(2) Die Tiefe der Grabstätte beträgt wenigstens:

- | | |
|--|---------------------------|
| a) bei Urnen | 0,80 m bis Oberkante Urne |
| b) bei Familiengräber, Einzelgräber und Wahlgräber | 1,80 m bis Oberkante Sarg |
| c) bei Kindergräbern | 1,40 m bis Oberkante Sarg |

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei Gräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt- ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1-4 gilt für die Zeit von 10 Jahren. § 25 gilt insofern nicht. Sollte die ordnungsgemäße Pflege und Instandhaltung der Grabstätte

nach dieser Zeit nicht mehr möglich sein, ist diese vollständig durch den Nutzungsberechtigten oder durch die in § 14 Abs. 3 genannten Personen abzuräumen. Zur vollständigen Abräumung gehört die Entfernung aller Gegenstände sowie nachträglich bereitgestellten Pflanzen oder sonstigen Anlagen auf der Grabstätte.

- (6) Wird die Grabstätte im Sinne des § 14 Abs. 5 abgeräumt, ist dies dem Markt Flachslanden mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. § 14 Abs. 5 gilt nicht für das Grabmal auf der Grabstätte. § 19 der Satzung bleibt unberührt.
- (7) Es sollen nur kompostierbare Materialien für Schmuck und Kränze verwendet werden.
- (8) Bei der Pflege und Abräumen von Gräbern sind Abfälle entsprechend zu trennen und zu beseitigen.

Abschnitt 2

Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 - 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können vom Markt Flachslanden im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler und Einfassungen ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals bzw. der Einfassung anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Der Markt kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Grabeinfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Einzelgräbern auch Wahlgräber (§ 10 und 11): Höhe 1,30 m, Breite 0,80 m,
Tiefe 0,40
 2. bei Familiengräbern und Wahlgräbern (§ 10 und 11): Höhe 1,30 m, Breite 1,00 m,
Tiefe 0,40 m
 3. bei Urnengrabstätten (§12) Steine: Tiefe 0,50 m, Breite 0,50 m
 4. Kindergräber wie Ziffer 3.

Bei Ziffer 3 und 4 sind Steine mit einer Höhe von max. 0,90 m zulässig. Die Höhe ist jeweils von der Grasnarbe zu messen.

- (2) Grabeinfassungen müssen folgende Maße (gemessen von Außenkante zu Außenkante) aufweisen:
1. bei Einzelgräbern und Einzelwahlgräbern
Länge 1,90 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,10 m
 2. bei Familiengräbern und Familienwahlgräbern
Länge 1,90 m, Breite 1,70 m, Höhe 0,10 m
 3. bei Urnengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Kindergräbern
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m, Höhe 0,10 m.

Die Höhe ist jeweils von der Grasnarbe zu messen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Jedes Grabmal und jede Einfassung muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Der Markt Flachlanden ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen. Grundsätzlich sind nur Steine zulässig.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt der Markt Flachslanden Mängel in der Standsicherheit fest, kann er nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 25) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis des Marktes Flachslanden entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung des Marktes Flachslanden zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum des Marktes Flachslanden über.

VIERTER TEIL

Leichenhaus

§ 20 Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)
 1. zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
 3. zur Vornahme von Leichenöffnungen ist das Leichenhaus in Flachslanden, Rosenbacher Straße, zu benutzen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum, wenn die Leiche bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt war (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis des Marktes und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

- (5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Leichenhaus in Flachslanden, Rosenbacher Straße (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung), durch einen Arzt, vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu bringen.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen sind gestattet, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
 - c) die Leiche in ein Leichenhaus der Ortsteile Neustetten, Flachslanden oder Sondernohe verbracht wird.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenperson

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.
- (2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut durchgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23 Friedhofswärter

Die Zuständigkeit für den Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem Friedhof des Marktes Flachslanden sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Verwaltung des Marktes Flachslanden anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Flachslanden im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 25 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 26 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Flachslanden. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Der Markt Flachslanden bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er lässt die Umbettung durchführen. Er kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL

Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 27 Ausnahme von der Bestattungspflicht auf dem Friedhof des Marktes Flachslanden Ortsteil Virnsberg

Grundsätzlich sind nur Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen in Flachslanden und Virnsberg sowie auf den kirchlichen Friedhöfen in Neustetten und Sondernohe zulässig.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 26),
6. Grabmäler oder sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 14).

§ 29 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung in der Fassung vom 30.01.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2016, außer Kraft.

Flachslanden

Hans Henninger
Erster Bürgermeister